

Wegzug / Zuzug

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) legt der Amtliche Katalog der Merkmale den minimalen Inhalt, die Ausprägungen und die Kodierschlüssel der Merkmale fest. Um ihre Register effizient nachzuführen, können die Gemeinden bereits heute bestimmte Meldungen elektronisch empfangen - insbesondere Meldungen zum Merkmal Zivilstand.

Immer mehr Gemeinden nutzen die im Rahmen der Registerharmonisierung eingeführte Möglichkeit, Anmeldeverfahren elektronisch abzuwickeln. So werden die Meldungen von Umzügen von Personen zwischen den Einwohnerregistern zunehmend elektronisch ausgeführt. Der Standard eCH-0093 dokumentiert diesen Geschäftsfall.

Um diesen standardisierten Datenaustausch zu ermöglichen, steht die sedex-Plattform des Bundesamts für Statistik (BFS) zur Verfügung.

Damit eine Gemeinde ihre Daten mit einer anderen Gemeinde austauschen kann, muss sie folgende Schritte ausführen:

1. Der EWR-Software-Lieferant muss die notwendigen Funktionalitäten implementieren, gemäss **Version 1.0 des Standards eCH-0093 (sedex-Meldungstyp: 93)**.
2. Der EWR-Software-Lieferant muss die Software [autozertifizieren](#).
3. Die Gemeinde muss sich mit einer Software ausrüsten, welche fähig ist, diesen Meldungstyp zu senden und zu empfangen.
4. Der EWR-Software-Lieferant (oder die Gemeinde) muss den Meldungstyp 93 für die betreffende Gemeinde vom BFS aktivieren lassen.

Das BFS benötigt dazu folgende Informationen:

1. Name des Software-Lieferanten
2. sedex-ID der Gemeinde
3. Name und Kanton der Gemeinde
4. Gewünschtes Aktivierungsdatum (dieses Datum entspricht dem Installationsdatum der Software in der Gemeinde)
5. Version des in der Gemeinde installierten eCH-0093-Schemas

Die Software-Lieferanten können die Autorisierungsanfragen dem Service Clientèle des BFS senden (harm@bfs.admin.ch).